

RF10/2008	■ Editorial	Seite 02
VOM 15.12.2008	■ Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA Förderentscheidungen: Mit rund EUR 511.000 werden fünf der zehn zum 4. Antragstermin eingereichten Projekte gefördert. Einige der in letzter Zeit vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützten Projekte wurden ausgezeichnet. Ankündigung: Am 22.01.2009 findet eine Informationsveranstaltung statt, bei der über die MEDIA Förderung der Europäischen Union berichtet wird.	Seite 03
	■ Vergabe von weiteren DVB-T-Zulassungen (MUX C) für lokale und regionale Fernsehprogramme Zukünftig können einige Ballungsräume mit lokalen und regionalen privaten Rundfunkprogrammen versorgt werden: Anfang Dezember erteilte die KommAustria weitere vier lokale und regionale Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen.	Seite 04
	■ Aktuelle Entscheidungen des BKS	Seite 06
	■ Aktuelle Ausschreibung der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)	Seite 07
	■ Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung	Seite 07

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Dr. Alfred Grinschgl,
Geschäftsführer
Fachbereich
Rundfunk

Bild: Petra Spiola

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Digitalisierung im Fernsehbereich ist im zurückliegenden Jahr 2008 deutlich vorangekommen, jetzt sind wir gerade dabei, das letzte Stück des Weges zu bewältigen: Nach den Vorbereitungen und vielen Studien in den Jahren 2002 bis Herbst 2006, der Etablierung von terrestrisch verbreitetem Digital-TV und der gleichzeitigen dramatischen Beschleunigung der Digitalisierung im Satelliten-Empfang von Ende 2006 bis 2008, beginnen wir jetzt das „letzte Drittel“ der TV-Digitalisierung – zumindest beim Antennenempfang (also Terrestrik) und im Satelliten-TV: In beiden Bereichen wird die Digitalisierung Ende des Jahres 2010 nahezu abgeschlossen sein.

Was bedeutet nun die Digitalisierung im Fernsehbereich? Insbesondere ein „Mehr“ an zur Verfügung gestellten Programmen – im Sinne unseres Auftrags für „Wettbewerb und Meinungsvielfalt“. Die durchschnittliche Anzahl an zur Verfügung gestellten Programmen ist in Kabel- und Satellitenhaushalten (analog und digital) von 59 im Jänner 2007 auf 75 Programme im September 2008 angestiegen. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem der digitale Satellit. Über Astra 19,2° Ost sind mittlerweile mehr als 160 deutschsprachige TV-Programme (ohne Standbildkanäle und Werbefenster) empfangbar. Auch über digitales Antennenfernsehen bekommen wir heute deutlich mehr Programme ins Wohnzimmer, als analog zur Verfügung gestellt wurden (ORF 1, ORF 2 sowie ATV):

- ORF 1, ORF 2 und ATV,
- Puls 4, 3 SAT und ORF Sport Plus,
- 14 TV- und 5 Radioprogramme über DVB-H (Handy-Fernsehen ist eine zusätzliche Möglichkeit des Medienkonsums, die – wie in einigen wenigen anderen Ländern Europas – zwar angeboten, zur Zeit aber nicht sehr zahlreich genutzt wird),
- Terrestrisches Regional- bzw. Lokalfernsehen, das über 15 aktuell erteilte Multiplex-Zulassungen in naher Zukunft in vielen Gebieten Österreichs angeboten werden wird.

Die regulatorische Arbeit der KommAustria sowie ihrer Geschäftsstelle, der RTR-GmbH, diente zu einem guten Teil auch der Fernsehdigitalisierung und damit wiederum der Meinungsvielfalt: Die zahlreichen internationalen Kontakte, die gutachterliche Tätigkeit im Frequenzmanagement sowie in der weiteren Folge die international viel beachtete Ausschreibung und Vergabe einer Zulassung für DVB-H sowie zuletzt die Zulassungen für digitales Regional-TV!

Beim digitalen Hörfunk ist es nach unserem Kenntnisstand zur Zeit unsicher, wann es zu einer wirklich erfolgreichen Umsetzung kommen wird. Aus diesem Grund haben wir ab sofort eine Gruppe eingesetzt, an der insbesondere Vertreter des ORF sowie der kommerziellen und nichtkommerziellen Radioveranstalter teilnehmen werden und

deren Aufgabe es ist, eine Bedarfserhebung für den Zeitpunkt der Einführung des digitalen Radios festzulegen.

Für die kommenden Jahre hat das Regierungsprogramm freilich auch uns eine große und neue Herausforderung auferlegt: Die KommAustria soll in zwei Mediensenate aufgeteilt und gleichzeitig unabhängig werden. Ein Senat soll wie bisher für den Privaten Rundfunk zuständig sein, ein weiterer hat die Zuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, also für den ORF. Eine sicher nicht einfache Aufgabe, vor allem, wenn man bedenkt, dass sich die Notwendigkeiten von öffentlich-rechtlichem und auch privatem Rundfunk in zeitlicher Hinsicht und auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation in den Ländern Europas deutlich verändern ...

Und ein letztes „ceterum censeo...“ sei noch angeführt: Im Sinne des dualen Marktes und vor dem Hintergrund der Gebührenfinanzierung des ORF hoffen wir auch auf eine baldige „Medienförderung“ kommerzieller sowie nichtkommerzieller Rundfunkanstalten!

Abschließend wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage und alles Gute für das neue Jahr! Der nächste Rundfunk-Newsletter wird voraussichtlich Anfang Februar 2009 erscheinen.

Dr. Alfred Grinschgl

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Entscheidungen zum 4. Antragstermin 2008

Zwei Fernsehfilme und drei Dokus gefördert

Beim vierten und letzten Antragstermin 2008 wurden fünf der zehn eingereichten Produktionen mit insgesamt EUR 510.700,- gefördert. Es handelt sich dabei um zwei Fernsehfilme und drei Dokumentationen. Das Spektrum geht von der Liebesgeschichte zwischen Erzherzog Johann und Anna Plochl über den Marshallplan bis hin zur Schweizer Künstlerin Pipilotti Rist.

Details über diese Förderentscheidungen stehen auf der Website zur Verfügung:
<http://www.fernsehfonds.at>.

Auszeichnungen

Die Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion hat beim 20. Internationalen Berg & Abenteuer Filmfestival in Graz den Preis der Jury für die Produktion „Eisenwurz – Das Musical“ bekommen. Die Dokumentation wurde vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit EUR 22.400,- gefördert.

**„Balkan Express“
und „Rule of Law“
wurden
ausgezeichnet**

Ebenfalls prämiert wurde der „Balkan Express“, eine 6-teilige Dokumentationsreihe, die mit EUR 223.692,- gefördert wurde. Die Produktion der pre tv gewann den „Erasmus Euromedia Grand Award 2008“, das ist der Hauptpreis der European Society for Education and Communication.

Die Dokumentation „Rule of Law“ von Josef Aichholzer Film erhielt nun, nach dem Critics Award beim South European Film Festival in Los Angeles und dem Wiener Filmpreis, anlässlich des DocumFest Film Festivals in Timisoara (Temeswar / Rumänien) den Preis für den besten Dokumentarfilm. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützte die Herstellung dieses Films mit 20 % der Gesamtherstellungskosten.

**Ankündigung: Infoveranstaltung zur MEDIA Förderung der Europäischen Union
am 22.01.2009**

Veranstaltung

Am 22.01.2009 findet in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH gemeinsam mit dem MEDIA Desk Österreich eine kostenlose Informationsveranstaltung über die MEDIA Förderung der Europäischen Union statt. Matteo Solaro, der für das MEDIA Programm die Vorauswahl im Bereich TV leitet, wird über aktuelle Tendenzen dieser Förderung referieren und steht am Nachmittag für Einzelberatungen (Termine begrenzt) anhand Ihrer Projekte zur Verfügung.

Unterlagen für die Anmeldung finden Sie unter <http://www.fernsehfonds.at>.

**Vergabe von weiteren DVB-T-Zulassungen (MUX C) für lokale
und regionale Fernsehprogramme**

Am 05.12. erteilte die KommAustria weitere vier lokale und regionale Zulassungen zum Betrieb terrestrischer Multiplex-Plattformen in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol. Damit können in naher Zukunft einige österreichische Ballungsräume mit lokalen und regionalen privaten Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten versorgt werden.

Im Rahmen der Zulassungsverfahren standen sich jeweils mehrere Antragsteller gegenüber. Diese hatten eingangs glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen dauerhaften Plattform-Betrieb bzw. eine kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme erfüllen. Die Auswahl des jeweiligen Multiplex-Betreibers erfolgte unter sorgfältiger Abwägung der Kriterien Versorgungsgrad, technische Qualität, Einbindung von Rundfunkveranstaltern, nutzerfreundliches Konzept, Endgerätekonzept und meinungsvielältiges Angebot. Die Bescheide sind nicht rechtskräftig.

Insgesamt wurden damit bis dato in folgenden Regionen Zulassungen erteilt:

Nr.	Region	Zulassungsinhaber / Multiplex-Betreiber
1	Wiener Becken	ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (Zulassung rechtskräftig)
2	Zentralraum Niederösterreich	P3-KABEL-news GmbH (Zulassung rechtskräftig)
3	Region Mostviertel	Wirth GmbH (Zulassung rechtskräftig)
4	Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich	LT1 Privatfernsehen GmbH
5	Teile des Bundeslandes Oberösterreich	RTV Regionalfernsehen GmbH
6	Raum Bad Ischl	Christian Parzer (Zulassung rechtskräftig)
7	Zentralraum Kärnten	Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernseh Gesellschaft m.b.H. (Zulassung rechtskräftig)
8	Kärnten	Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. (Zulassung rechtskräftig)
9	Weststeiermark und Zentralraum Graz	Weststeirische Kabel TV GmbH
10	Region Mur-Mürztal 1	Stadtwerke Judenburg AG (Zulassung rechtskräftig)
11	Region Mur-Mürztal 2	ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (Zulassung rechtskräftig)
12	Oberes Ennstal	Planai Hochwurzen Bahnen GmbH (Zulassung rechtskräftig)
13	Salzburg	ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (Zulassung rechtskräftig)
14	Weite Teile der Region Außerfern	Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG
15	Tiroler Oberland	Stadtgemeinde Imst (Stadtwerke Imst) (Zulassung rechtskräftig)

Über eine regionale terrestrische Multiplex-Plattform können bis zu vier digitale Fernsehprogramme verbreitet werden. Die Programmbelegung hat dabei unter bestimmten Kriterien zu erfolgen (z.B. Vorrang für bestehende analog-terrestrische Programme und Kabelrundfunkprogramme; Vorrang für lokale Programme). Zudem hat der Multiplex-Betreiber bei der Auswahl der über die Plattform zu verbreitenden digitalen Programme auf die Meinungsvielfalt Bedacht zu nehmen sowie einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang von Rundfunkveranstaltern zur terrestrischen Übertragungsplattform zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Zulassungsaufgaben wird von der KommAustria überprüft.

Die Mehrzahl der nunmehrigen Zulassungsinhaber hat in ihren jeweiligen Programm-bouquets noch freie Plätze verfügbar. Ein Rundfunkveranstalter, der beabsichtigt, sein Programm über eine Multiplex-Plattform zu verbreiten, benötigt hierfür eine Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber über die Nutzung freier Kapazitäten sowie eine Programmzulassung der KommAustria gemäß § 28 Privatfernsehgesetz.

Ein weiteres Verfahren betreffend die Vergabe einer lokalen und regionalen DVB-T-Zulassung ist noch bei der KommAustria anhängig (Raum Wien); dieses wird voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Aktuelle Entscheidungen des BKS

In seiner Sitzung vom 17.11.2008 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) jeweils aufgrund von Anzeigen durch die KommAustria zwei Entscheidungen zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF getroffen. So hat der ORF am 23.07.2008 im Programm ORF 2 einen Werbeblock nicht eindeutig durch optische und akustische Mittel vom vorangehenden Programm getrennt und dadurch § 13 Abs. 3 ORF-G verletzt. Des Weiteren wurden verschiedene Verletzungen in den am 26.05.2008 bundeslandweit ausgestrahlten Sendungen des Programms ORF 2 festgestellt:

So hat der ORF im Programm ORF 2 Kärnten durch die Ausstrahlung von Werbung für die Paracelsus-Akademie die Bestimmung des § 13 Abs. 7 1. Satz ORF-G, wonach in Programmen des Fernsehens Werbesendungen nur österreichweit zulässig sind, und durch Unterlassen der Trennung dieser Werbung vom übrigen Programm § 13 Abs. 3 ORF-G verletzt.

Darüber hinaus wurde im Programm ORF 2 Kärnten durch die Ausstrahlung der Sendung „Geld & Gut“ das Schleichwerbeverbot des § 14 Abs. 2 ORF-G verletzt. Im Programm ORF 2 Oberösterreich wurde durch Ausstrahlung von mit werblichen Hinweisen (auf das Zukunftsfest 2008, den RC 44 Austria Cup 2008 am Traunsee, die Oberösterreichische Landesausstellung sowie ein Thermen-Quiz im Internet) kombinierten Spots zugunsten von Radio Oberösterreich jeweils die Bestimmung des § 13 Abs. 9 ORF-G (Verbot von Cross-Promotion) verletzt.

Auch im Programm ORF 2 Niederösterreich wurden Verletzungen des Cross-Promotion Verbotes festgestellt. So wurde durch Ausstrahlung von mit werblichen Hinweisen (auf eine Opernaufführung, die Möglichkeit des Gewinns einer Urlaubsreise sowie auf die Fantour 2008) kombinierten Spots zugunsten von Radio Niederösterreich jeweils die Bestimmung des § 13 Abs. 9 ORF-G verletzt.

Im Programm ORF 2 Vorarlberg wurden zwei Verletzungen des Trennungsgrundsatzes festgestellt; so wurde durch Unterlassung der eindeutigen Trennung des Beitrages im Dienste der Allgemeinheit „Sicher unterwegs“ sowie von Werbung für eine CD-Präsentation vom übrigen Programm die Bestimmung des § 13 Abs. 3 ORF-G verletzt. Des Weiteren wurde durch Ausstrahlung eines mit einem werblichen Veranstaltungshinweis auf das Leichtathletik-Meeting in Götzis kombinierten Spots zugunsten von Radio Vorarlberg die Bestimmung des § 13 Abs. 9 ORF-G und durch Ausstrahlung von Werbung für eine CD-Präsentation die Bestimmung des § 13 Abs. 7 1. Satz ORF-G verletzt.

Im Programm ORF 2 Steiermark erfolgten schließlich Verletzungen des Trennungsgrundsatzes sowie des Cross-Promotion Verbotes. Zum einen wurde festgestellt, dass durch Ausstrahlung eines mit einem werblichen Veranstaltungshinweis auf das

Wasserspielpark-Fest in St. Gallen kombinierten Spots zugunsten von Radio Steiermark § 13 Abs. 9 ORF-G verletzt wurde, zum anderen wurde durch die werbliche Darstellung eines Gewinnspiel-Preises im Rahmen der Sendung „G'wiss Steirisch“ und die Unterlassung der eindeutigen Trennung dieser Werbung die Bestimmung des § 13 Abs. 3 ORF-G verletzt.

Die dargestellten Entscheidungen des BKS können unter <http://www.bks.gv.at> abgerufen werden.

Aktuelle Ausschreibung der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ende der Ausschreibungsfrist
MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz (KOA 1.460/08-005)*	03.02.2009, 13 Uhr
MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz (KOA 1.471/08-012)*	03.02.2009, 13 Uhr
MAYRHOFEN (Filzenalm) 96,0 MHz (KOA 1.538/08-005)*	06.02.2009, 13 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rtf/Ausschreibungen> abrufbar.

Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung

Erteilung einer bundesweiten Zulassung

Gemäß § 28b Privatradiogesetz (PrR-G) hat die Regulierungsbehörde alle zwei Jahre die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung einzuräumen. Für die Erteilung einer neuen bundesweiten Hörfunkzulassung ist es erforderlich, dass dem Antragsteller die Zulassungen von bestehenden, seit mindestens zwei Jahren sendenden Hörfunkveranstaltern übertragen werden und dabei ein Versorgungsgebiet von zumindest 60 % der österreichischen Bevölkerung entsteht.

Kapitalgesellschaften, die diese Voraussetzung erfüllen, können in der Zeit **von 20.10.2008 bis 30.04.2009** bei der Regulierungsbehörde KommAustria einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) stellen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.rtr.at/de/rtf/Ausschreibungen>.